

GEMEINDE BAD SCHÖNBORN ORTSTEIL MINGOLSHEIM

BEBAUUNGSPLAN

"WALDPARKSTRASSE NR. 9"

24.10.2019

Maßstab = 1:500

STERNEMANN
UND GLUP
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL.: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO @ STERNEMANN - GLUP . DE

27.10.2020	

Rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I. S. 3786), die Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 358, ber. S. 416), die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581).

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte auf der Grundlage des § 13 a BauGB.

<u>A.</u>	<u>Verfahren</u>	
I.	Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen und de Vorentwurf zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	
II.	Der Bebauungsplan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Parallel hierzu erfolgte mit Schreiben vom die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.	
III.	Der Bebauungsplan, dessen Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt, ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB am als Satzung beschlossen worden. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt. Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustandegekommen und wird	
	hiermit ausgefertigt.	
	Bad Schönborn,	

Durch ortsübliche Bekanntmachung amist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Klaus Detlev Huge , Bürgermeister

Legende

5819/2

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

TH max = 6,50/m

max 2 WE

1.1. Wohnbauflächen (§ 1 (1) 1. BauNVO)

1.1.1 WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

- 2.1. z.B. 0.4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- 2.2. z.B.(0.8) Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- 2.3. **z.B.** II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 2.4. Höhe baulicher Anlagen inm über einem Bezugspunkt (§ 16 (2) 4. BauNVO, §18 BauNVO)

5822

5823

WA

TH max= 6,50 max 2 WE

- 2.4.1 TH max maximal zulässige Traufhöhe
- 2.4.2 für die Bestimmung der Traufhöhe maßgebende Verkehrsfläche

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2. BauGB)

- nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- 3.2. PD nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 3.3. Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)

4.1 max WE maximale Zahl zulässiger Wohneinheiten je Wohngebäude

5. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10. BauGB)

5.1. Freizuhalten von jeglicher Bebauung

6. Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11. BauGB)

Hotel

1

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

499/1

6.1.1 H

Höhengleicher Straßenausbau

6.2. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche

6.2.1 • • • Verbot der Zufahrt

6.3. Construktion der Sichtfelder nach RASt 06, Anfahrtssichtweite 3 m/30 m bzw. 3 m/70 m

7. Grünflächen (§ 9 (1) 15. BauGB

7.1.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB

9. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Private Grünfläche



10. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)

